



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die Leistungsträger und
Leistungserbringer
im Bereich Frühförderung in Thüringen

Empfehlungen zur Leistungserbringung im Bereich Frühförderung in Zeiten des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens mussten verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Corona-Virus in der Bevölkerung einzudämmen. Diese sind vor dem allgemeinen Hintergrund der Kontaktvermeidung bzw. Kontaktreduzierung zu verstehen und dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. In den vergangenen Monaten haben diese notwendigen Maßnahmen auch zu Einschnitten bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Frühförderung und im Alltag der betroffenen Kinder und ihrer Familien geführt.

Sie als Leistungserbringer bzw. Leistungsträger befinden sich daher aktuell in einem komplexen Spannungsgefüge zwischen Einhaltung aller Vorgaben und der Abwägung, welche Leistungen wie weiterhin erbracht werden können, um die betroffenen Familien bestmöglich zu unterstützen. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten konnten dank der guten und kooperativen Zusammenarbeit zwischen Frühförderstellen und zuständigen Rehabilitationsträgern dahingehend kreative und individuelle Lösungen gefunden werden. Zum Wohle der Kinder dringend benötigte Fördermaßnahmen wurden möglichst kontaktlos weitergeführt bzw. schnellstmöglich wiederaufgenommen. Es haben sich zum Teil ganz neue Formen der Frühförderung entwickelt, so dass möglichst viele Kinder regelmäßig, wenn auch nicht im vollen Umfang der bewilligten Fördereinheiten, in ihrer Entwicklung und Teilhabe unterstützt werden konnten. Dazu zählten u. a. das Schnüren von Förderpäckchen für die häusliche Förderung, die Anleitung und Beratung von Personensorgeberechtigten über Telefon und digitale Medien oder die räumliche Verlagerung der Förder- und Therapieeinheiten von den Kitas, Frühförderstellen oder der Häuslichkeit in Parks, Gärten und Wälder. Auch hinsichtlich der Dokumentation der zu erbringenden Leistungen wurden in verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern unkomplizierte Lösungen vereinbart.

Alternative Formen und die Erschließung neuer Orte für die Leistungserbringung sind durch die gültige Verordnung nicht ausgeschlossen und stellen praktikable Möglichkeiten für die Frühförderung dar. Sicherlich stoßen diese

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Schmidt

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811236
Telefax +49 (361) 57-3811870

Stephanie.schmidt@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
23-6432/167-5-48767/2020

Erfurt
23. Juni 2020



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Möglichkeiten der Leistungserbringung in mancherlei Hinsicht auch an ihre Grenzen und müssen daher für das einzelne Kind und dessen Familie fortwährend auf den Prüfstand gestellt werden. Aus den mir bekannten Berichten eröffnen diese neue Formen gleichwohl bisher zum Teil ungeahnte Potentiale bei den Kindern und Familien, an die in Zukunft hoffentlich angeknüpft werden kann. Die alternativen Formen der Leistungserbringung sollten dabei vorerst auf den Zeitraum der Eindämmungsmaßnahmen beschränkt bleiben und stellen keine Bindung für zukünftige Förderungen dar.

Für Ihre vielfältigen Ideen sowie Ihre Bereitschaft in einer Zeit wie dieser, neue Wege zu beschreiten, möchte ich Ihnen danken. Von Seiten meines Hauses werden die vielfältigen, in diesem Schreiben nur beispielhaft aufgeführten Initiativen, begrüßt und unterstützt.

Zu den Empfehlungen der Teilhabekommission vom 15. April 2020 zur Weitergewährung der Vergütung für Leistungen, die in anderer Form, in vergleichbarem Umfang weiter erbracht werden, existieren innerhalb Thüringens zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe unterschiedliche Verfahrensweisen. Daher bitte ich alle Leistungsträger, die alternativen Formen und Möglichkeiten der Leistungserbringung bisher ablehnend gegenüberstehen, vor dem Hintergrund der von mir ausführlich dargelegten guten Praxisbeispiele, um nochmalige Prüfung der Sachverhalte und Umstände. Weiterhin bitte ich um wohlwollende Prüfung, inwieweit ausgefallene heilpädagogische Leistungen auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Genehmigungszeitraumes und insbesondere im Falle von Vorschulkindern ggf. auch darüber hinaus verschoben werden können.

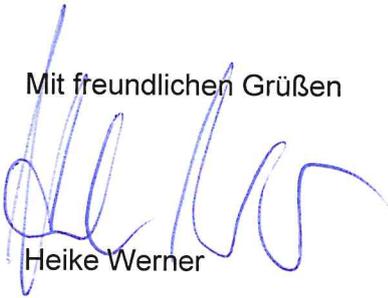
Beginnend mit der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12. Mai 2020, fortschreibend in der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 9. Juni 2020, wurden maßvolle Lockerungen im Bereich der Frühförderung formuliert. Nachfolgend möchte ich zu diesen Regelungen noch einige Ausführungen machen.

1. Grundsätzlich können Leistungen der (interdisziplinären) Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien auf freiwilliger Basis als Einzelmaßnahmen wieder in den Räumlichkeiten der Frühförderstellen, den heilpädagogischen Praxen und den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Soweit Förder- und Therapieeinheiten oder Beratungsgespräche in den Räumlichkeiten der Frühförderstellen durchgeführt werden, sind diese vorab terminlich zu vereinbaren und so zu planen, dass Klienten vor und nach den Terminen untereinander nicht in Kontakt kommen.

2. Die mobile Leistungserbringung ist am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten möglich, wenn bei einem Kind ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts besteht oder die Personensorgeberechtigten für die Anreise zur und Abreise von der Frühförderstelle auf den öffentlichen Personennahverkehr oder Fahrdienste angewiesen sind. Die Entscheidung über die Leistungserbringung im Elternhaus sollte dabei nicht an den Besitz eines Fahrzeuges gekoppelt werden. Vielmehr sollten vor allem auch bei mehrfachbehinderten und/oder sinnesbehinderten Kindern neben der gesundheitlichen Konstitution des Kindes, die Gegebenheiten des häuslichen Umfelds und die dort vorherrschenden Bedingungen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen gegenüber einer Anreise und Leistungserbringung in der Frühförderstelle berücksichtigt werden.
3. Im Falle von überregionalen Frühförderstellen, die primär mobil Leistungen erbringen, sollte eine Leistungserbringung am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten zugelassen werden, da diese auf Grund ihrer konzeptionellen Ausrichtung nicht über ausreichend räumliche Kapazitäten verfügen, um die entsprechenden vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Weiterhin besteht für überregionale Frühförderstellen die Möglichkeit, in Rücksprache mit dem zuständigen Rehabilitationsträger, zu prüfen, inwieweit bestehende Kooperationen ausgebaut und Räumlichkeiten anderer Frühförderstellen oder freier Praxen genutzt werden können.
4. Für die Leistungserbringung in Kindertageseinrichtungen gilt, dass diese gemäß der aktuell geltenden ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) vom 12. Juni 2020 unter Einhaltung der entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen wieder erlaubt ist. Die Anforderungen der „Kita-Hygiene-Corona Handreichung des TMBJS“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu befolgen. In der Praxis wurden vorbildliche Verfahrensweisen entwickelt, wie Frühförderung in der Kita unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsgebote erfolgen kann. Beispielsweise erhalten externe Frühförderfachkräfte einen separaten Raum zur Durchführung der Förder- und Therapieeinheiten. Die betreffenden Kinder werden von dem/der zuständigen Erzieher_in einzeln zu jeder Förder- und Therapieeinheit gebracht und wieder abgeholt. Nach jedem Kind erfolgt eine umfangreiche Lüftung und Desinfektion der Räumlichkeit und der Wechsel der persönlichen Schutzausrüstung durch die externe Fachkraft. Darüber hinaus erfolgt zusätzlich ein Wechsel der Oberbekleidung nach dem Verlassen der Einrichtung.

Im Interesse der Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Eltern hoffe ich auch weiterhin auf eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit aller an der Frühförderung beteiligten Akteure.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner